

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Subunternehmer Stand: August 2024

## § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Werk- und Dienstleistungsverträge, bei denen die MATOSO CONSULTING GmbH, Albin-Köbis-Str. 16, 51147 Köln (im Folgenden: MATOSO), als Auftraggeber - die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen erfolgen geschlechtsunabhängig; sie werden ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet - auftritt.
- 1.2. Für Werk- und Dienstleistungen im Sinne von Ziffer 1.1. gelten ausschließlich diese AGB sowie die Einzelbeauftragungen, Einzel- und Rahmenverträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausgeschlossen. Sie gelten auch dann nicht, wenn MATOSO nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftragnehmer erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen. Vielmehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausschließlich nur dann, wenn sie von MATOSO ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

## § 2 Nachweise

- 2.1. Der Auftragnehmer hat MATOSO auf Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Gewerbeanmeldung
  - Handwerksrolleneintragung, sofern in der Handwerksrolle eingetragen
  - Gewerbezentralregisterauszug
  - Handelsregisterauszug, sofern in dem Handelsregister eingetragen
  - Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes
  - aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
  - aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft
  - Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung
- 2.2. Sollten bei den der MATOSO vorgelegten oben genannten Unterlagen Änderungen eintreten, wird der Auftragnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich MATOSO in Textform zur Kenntnis bringen.

## § 3 Gesetzlicher Mindestlohn

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
  - a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) unterfällt, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in Deutschland durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach dem AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden und bestätigt MATOSO dies auf Verlangen schriftlich;
  - b) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterfällt, seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG fristgerecht zu zahlen und die weiteren Pflichten aus dem

MiLoG einzuhalten und MATOSO dies auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Gleiches gilt für etwaige Verpflichtungen gegenüber Urlaubs- und Sozialkassen, soweit hier eine Ausfallhaftung der MATOSO bestehen kann.

- 3.2. MATOSO ist berechtigt, hierüber im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen jederzeit aktuelle Nachweise (z. B. Vorlage von Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte, anonymisierten Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) zu verlangen. Im Falle der Nichtvorlage verlangter Nachweise ist MATOSO berechtigt, fällige Zahlungen bis zu deren Vorlage zurückzubehalten.
- 3.3. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung gem. Ziffer 3.1. steht MATOSO gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 3.4. Der Auftragnehmer stellt MATOSO von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen MATOSO wegen des Verstoßes des Auftragnehmers gegen das AEntG, das MiLoG sowie gegen die Arbeitssicherheitsgesetze geltend gemacht werden.
- 3.5. Der Auftragnehmer wird MATOSO unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen sich oder über den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge unterrichten.

## § 4 Auftragsausführung

- 4.1. Für die vertraglich vereinbarten Arbeiten stellt der Auftragnehmer, sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung – die der Textform bedarf – getroffen wurde, die erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Geräte und/oder Materialien (im Folgenden „Betriebsmittel“). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur technisch einwandfreie, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Betriebsmittel zu verwenden.  
Sofern MATOSO dem Auftragnehmer Betriebsmittel zur Verfügung stellt, sind diese von dem Auftragnehmer pfleglich zu behandeln und, soweit etwaige Betriebsmittel nicht verbraucht wurden, MATOSO jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung des Auftrages zurück zu geben.
- 4.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm übertragenen Aufgaben für sich auf Machbarkeit zu prüfen, mit großer Sorgfalt durch geschultes und qualifiziertes Personal auszuführen. Dabei sind stets der neueste Stand der Technik, die jeweils gültigen Vorschriften, Regelwerke sowie Normen zu berücksichtigen und fachgerecht anzuwenden.
- 4.3. Die von MATOSO vorgegebenen Leistungswünsche, -merkmale und -ziele entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Auftragsausführung.
- 4.4. Sofern beim Erbringen der vertraglichen Leistung noch Veränderungen von Leistungsinhalt und -umfang notwendig oder zweckmäßig erscheinen, wird der Auftragnehmer MATOSO hiervon unverzüglich unterrichten und die Entscheidung einholen, ob der

- Auftrag in geänderter Form weitergeführt werden soll. Zusatz- oder Änderungsleistungen, die ohne vorherige von MATOSO in Textform erteilte Zustimmung erbracht werden, begründen keinen Vergütungsanspruch.
- 4.5. Soweit der Auftragnehmer Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Endkunden erbringt, wird er die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften des Endkunden einhalten und Vorgaben/Wünsche des Endkunden über das Verhalten auf dem Betriebsgelände berücksichtigen.
  - 4.6. Ausführungstermine sind in der Einzelbeauftragung durch MATOSO vorgegeben. Im Falle der Nichteinhaltung der Ausführungstermine haftet der Auftragnehmer für alle angemessenen Schäden und Nachteile, die der MATOSO entstehen. MATOSO ist zudem berechtigt, für jeden Fall der schuldhaften Terminalsüberschreitung eine Vertragsstrafe von € 1.000,00 für jeden Kalendertag vom Auftragnehmer zu fordern, jedoch maximal bis zur Höhe von 5 % der Vertragssumme, ohne dass es des Nachweises von Schäden oder Nachteilen bedarf. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.
  - 4.7. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, den ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise weiter auf Dritte zu übertragen.

#### **§ 5 Gewährleistung / Rechte Dritter**

- 5.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.
- 5.2. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere die Gewähr, dass seine Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die MATOSO nach der Art der Leistung erwarten kann.
- 5.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel, die auf seine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 5.4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die erstellten Leistungen, Ergebnisse und Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und stellt MATOSO auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.
- 5.5. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern sich der Gegenstand der Beauftragung auf eine Dienstleistung beschränkt.
- 5.6. Die Gewährleistung beginnt bei Werkverträgen mit der erfolgreichen Endabnahme, bei vorher vereinbarten Teilleistungen mit der letzten Abnahme und dauert zwei Jahre.

#### **§ 6 Haftung**

- 6.1. Die Parteien haften einander entsprechend den

gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

- 6.2. MATOSO darf aufgrund zwischen den Parteien geschlossener Verträge Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Soweit MATOSO oder der Endkunde von Dritten für Schäden in Anspruch genommen wird, die vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern verursacht wurden, stellt der Auftragnehmer MATOSO bzw. den Endkunden von diesen Ansprüchen frei.
- 6.3. Nimmt der Auftragnehmer im Rahmen einer Vertragsdurchführung auf Wunsch von MATOSO Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Endkunden vor, haften MATOSO und der Endkunde für Personen- und Sachschäden des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### **§ 7 Arbeitsergebnisse / Erfindungen**

- 7.1. Der Auftragnehmer überträgt mit ihrer Entstehung die erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnisse einschließlich etwaiger Erfindungen und der Nutzungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz auf MATOSO zur zeitlich und örtlich unbegrenzten, ausschließlichen und beliebigen Benutzung und Verwertung.
- 7.2. Der Auftragnehmer garantiert, dass
  - 7.2.1 die Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen und keine gewerblichen Schutzrechte Dritter der Nutzung der Vertragsleistungen entgegenstehen;
  - 7.2.2 der Auftragnehmer über alle Rechte an den Werken/Vertragsleistungen verfügt, die erforderlich sind, um MATOSO die vertraglich eingeräumten Rechte zu gewähren.
- 7.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, MATOSO (nachfolgend einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und/oder sonstigen Vertreter) uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüchen und Aufwendungen freizustellen, die auf einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter durch die Vertragsleistungen beruhen oder mit ihr in Verbindung stehen.
- 7.4. Jede Partei hat die andere Partei unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf die Verletzung von Schutzrechten Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Schutzrechte Dritter in Verbindung mit den Vertragsleistungen erhält.

#### **§ 8 Geheimhaltung / Verschwiegenheit / Vertragsstrafe**

- 8.1. Der Auftragnehmer wird über alle ihm bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der MATOSO und/oder dessen Kunden Stillschweigen bewahren. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, über den Inhalt der einzelnen Bestellungen, Aufträge, Einzel- und

Rahmenverträge, Beschreibungen von Leistungsumfängen und Leistungsverzeichnissen Stillschweigen

zu bewahren. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe von Leistungsvergütungen.

- 8.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm von MATOSO anlässlich der Erbringung der Leistung bzw. der Erstellung der Werke zugänglich gemachten oder in sonstiger Weise in verkörperter und/oder elektronischer Form bekannt gewordenen Dokumente, Unterlagen, Daten, Datenträger, Konzepte, Vorlagen, Zeichnungen, Muster, Kunden- und kundenspezifische Daten, Angaben und Informationen sowie Kenntnisse (-im Weiteren kurz „vertrauliche Informationen“ genannt-)
- streng vertraulich zu behandeln und dabei die gleiche Sorgfalt anzuwenden, wie bei eigenen Informationen von ähnlicher Bedeutung, zumindest aber ein angemessenes Maß an Sorgfalt,
  - weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und
  - ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.
- 8.3. Eine Benutzung der vertraulichen Informationen für eigene Zwecke oder für Dritte ist nur gestattet, wenn der MATOSO zuvor schriftlich ihr ausdrückliches Einverständnis dazu erklärt hat. Wird dem Auftragnehmer über die MATOSO oder dessen Kunden Zugang zu Netzen und Datenverarbeitungsanlagen eingeräumt, darf dies ausschließlich zum Zweck der Leistungserfüllung genutzt werden. Die Bestimmungen der Ziffer 8.2. gelten nicht, soweit der Auftragnehmer gesetzlich oder aufgrund behördlicher Anordnung zu einer Bekanntgabe der ihm zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen vertraulichen Informationen gegenüber Behörden oder Gerichten verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht umfasst nicht solche Dokumente, Unterlagen, Daten, Datenträger, Konzepte, Vorlagen, Zeichnungen, Muster, Kunden- und kundenspezifische Daten, Angaben und Informationen sowie Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Bekanntgabe für MATOSO erkennbar ohne Nachteil ist, was jeweils der Auftragnehmer zu beweisen hat.
- 8.4. Der Auftragnehmer wird alle Mitarbeiter, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben oder sich diesen Zugang verschaffen können, schriftlich zur Geheimhaltung gem. Ziffer 8.2. verpflichten und MATOSO dies auf Verlangen nachweisen. Eine nach dem Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen.
- 8.5. Die zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen in verkörperter und/oder elektronischer Form sowie sämtliche Kopien sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses durch MATOSO auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert nach Wahl von MATOSO entweder zurückzugeben oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen steht dem Auftragnehmer nicht zu.  
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der entsprechenden
- Aufforderung bzw. nach Beendigung des Vertrages entweder
- die vertraulichen Informationen zurückzugeben oder
  - deren erfolgte Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Die Rückgabe-/Vernichtungspflicht gilt nicht für
- a) automatisch im Rahmen der gewöhnlichen Datensicherung des Auftragnehmers erzeugten Computer Backup oder Archivkopien, vorausgesetzt, dass diese Kopien regulären Benutzern nicht weiter zugänglich sind und zu keinem anderen Zweck als zur Sicherung der Daten bzw. der Archivierung verwendet werden sowie
  - b) vertrauliche Informationen, die zu Beweis- oder Nachweiszwecken oder zur Erfüllung von gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden müssen und
  - c) vertrauliche Informationen, deren Rückgabe oder Vernichtung wirtschaftlich oder technisch unmöglich ist, wofür der Empfänger beweispflichtig ist, vorausgesetzt jedoch, dass für diese gemäß (a) (b) und (c) dieser Ziffer zurückgehaltenen vertraulichen Informationen und/oder deren Kopien die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten, jedoch mit einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht. Die Rückgabe-/Vernichtungspflicht gilt ebenfalls nicht für solche vertraulichen Informationen, welche der Auftragnehmer zur Wahrung seiner Rechte gegenüber der MATOSO benötigt.
- 8.6. Im Eigentum des Endkunden stehende Dokumente, Unterlagen und Aufzeichnungen, Drucksachen und sonstige Geschäftspapiere in verkörperter und/oder elektronischer Form, die während der Durchführung des Auftrages in den Besitz des Auftragnehmers gelangen sowie Unterlagen, die im Rahmen einer Beauftragung erstellt werden, sind spätestens nach erbrachter Leistung bzw. nach Abnahme der Werkleistung nach Wahl entweder zurückzugeben oder zu vernichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Beendigung des Vertrages die vertraulichen Informationen zurückzugeben oder deren erfolgte Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
- 8.7. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus den Ziffern 8.1. bis 8.6. in Bezug auf die vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Laufzeit eines Vertrages offenbart wurden, bleiben für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsbeendigung weiter bestehen. Soweit für vertrauliche Informationen (z. B. Geschäftsgeheimnisse) gesetzliche Schutzbestimmungen gelten, verlängert sich die nachvertragliche Geheimhaltungspflicht gemäß diesen gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.8. Der Auftragnehmer ist für jeden Fall der Zuwiderhandlung gem. den Ziffern 8.1. bis 8.6. zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 5.000,00, jedoch maximal bis zur Höhe von 25 % der Auftragssumme an die MATOSO verpflichtet, ohne dass es des Nachweises von Schäden oder Nachteilen bedarf. Das Recht der MATOSO auf weitergehenden Schadensersatz bleibt unberührt.
- 8.9. Veröffentlichungen über erbrachte Leistungen oder über Teile derselben, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von MATOSO.
- 8.10. Der Auftragnehmer wird MATOSO auf Anforderung

die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten nachweisen.

## **§ 9 Kundenschutz / Vertragsstrafe**

9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Interessen der MATOSO an ihrem Kundenstamm zu wahren und Kundennamen oder kundenbezogene Daten, Materialien und Informationen, die er durch seine Tätigkeit für MATOSO erhalten hat, sowie die hierbei erlangten Kenntnisse über den Kunden, seinen Bedarf und seine Eigenart aber auch Informationen über zukünftige Projekte der MATOSO in keiner Weise für sich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

9.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeglichen Wettbewerb bei dem von MATOSO akquirierten Kunden, für welchem er tätig war, zu unterlassen, insbesondere nicht selbst in direkten geschäftlichen Kontakt zu dem Kunden der MATOSO zu treten und weder unmittelbar noch über Dritte für ihn tätig zu werden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter, die über den Auftragnehmer bei dem Kunden der MATOSO tätig sind/waren. Insoweit ist der Auftragnehmer verantwortlich, seine Mitarbeiter entsprechend schriftlich zur Unterlassung jeglichen Wettbewerbs mit dem Kunden der MATOSO zu verpflichten.

Soweit eine Kontaktaufnahme zwingend notwendig ist, hat der Auftragnehmer dem Kunden gegenüber zum Ausdruck zu bringen, dass er im Auftrag der MATOSO tätig ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, für die Dauer von 2 Jahren nach Beendigung des Auftragsverhältnisses keine Verträge mit Kunden der MATOSO abzuschließen, für die er tätig war. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer bereits vor Auftragserteilung durch MATOSO in laufenden aktiven Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden stand, was von dem Auftragnehmer nachzuweisen ist.

9.3. Der Auftragnehmer hat es zudem zu unterlassen, entgegen der Ziffer 9.2. über Dritte Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

9.4. Das gegenseitige Abwerben von Mitarbeitern ist strikt untersagt.

9.5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gem. der Ziffern 9.1., 9.2., 9.3. und/oder 9.4. ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 25.000,00, maximal jedoch eines Betrages in Höhe von 25 % des Bruttoauftragswertes für 3 Monate, an MATOSO verpflichtet, ohne dass es des Nachweises von Schäden oder Nachteilen bedarf. Das Recht der MATOSO auf weitergehenden Schadensersatz bleibt unberührt.

## **§ 10 Mitarbeiter des Auftragnehmers**

10.1. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten in kein Anstellungsverhältnis zur MATOSO, auch nicht bei Tätigwerden in den Räumlichkeiten der MATOSO oder des Endkunden.

10.2. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen ausschließlich dessen fachlichem und disziplinarischem Weisungsrecht.

## **§ 11 Verzug bei Werkleistungen**

11.1. Kommt der Auftragnehmer mit Werkleistungen in

Verzug, so ist für jeden Tag des Verzuges als pauschalierter Schadensersatz eine Geldsumme in Höhe von 0,2 % der geschuldeten Vergütung für die in Verzug geratene Leistung zu zahlen. Die

Zahlungspflicht ist auf 30 Verzugstage beschränkt. Gerät der Auftragnehmer nur mit Teilleistungen in Verzug, so treten die Verzugsfolgen nur für die noch fehlenden Teile der Leistung ein, wenn MATOSO die bereits erbrachten Leistungen nutzen kann. Sofern MATOSO die bereits erbrachten Leistungen nicht nutzen kann, teilt MATOSO dem Auftragnehmer unverzüglich die Gründe in Textform mit. Die Verzugsfolgen für die bereits erbrachten Leistungen beginnen frühestens am Tage nach Zugang der Mitteilung beim Auftragnehmer; in diesem Fall ist die Nutzung durch MATOSO ausgeschlossen und der Auftragnehmer kann für die Dauer des Verzuges die Rückgabe der entsprechenden Teilleistungen verlangen.

11.2. Unbeschadet und neben der Geltendmachung eines pauschalen Schadensersatzanspruchs gem. Ziffer 11.1 kann MATOSO im Falle der nicht fristgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer diesem eine angemessene Nachfrist setzen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder MATOSO unzumutbar ist. Lässt der Auftragnehmer eine gesetzte angemessene Frist erfolglos verstreichen, kann MATOSO vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten. Hat MATOSO bereits Teilleistungen abgenommen, kann sie den Rücktritt auf die noch fehlenden Teile der Leistungen beschränken. Wenn ihr Interesse an der gesamten Leistung durch den Verzug aufgehoben oder nicht unerheblich gemindert ist, kann sie vom gesamten Einzelvertrag zurücktreten.

11.3. Das Recht der MATOSO im Falle der Ziffer 11.1, den tatsächlichen Eintritt eines ihr entstandenen höheren Schadens nachzuweisen und gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt ebenso unberührt wie der Nachweis durch den Auftragnehmer, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Weitere oder andere Rechte der MATOSO bleiben unberührt.

## **§ 12 Salvatorische Klausel / Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

12.1. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Zwischen den Vertragsparteien gilt in diesem Fall eine Bestimmung als vereinbart, die dem der unwirksamen Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt.

12.2. Für auf Basis dieser AGB geschlossene Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.